

§ 29.

Ortschulaufsicht.

Zu Absatz 1 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die dem Ortsschulvorstande obliegende Beaufsichtigung der Schule wird im Auftrage des Staates ausgeübt: (— einstimmig —)

- a) über solche Schulen, welche unter Leitung eines Directors stehen (§ 12 Absatz 6 und § 13 Absatz 4) durch diesen,
- b) über solche Schulen, denen ein Director nicht vorsteht, durch den dem Schulvorstande angehörigen Geistlichen, dafern nicht die oberste Schulbehörde diesen Auftrag widerruft oder von vornherein einer anderen geeigneten Persönlichkeit überträgt.“ (Von den Mitgliedern der ersten Kammer einstimmig, von denen der zweiten Kammer mit 5 gegen 4 Stimmen.)

Einstimmig wird beantragt: daß der zweite Absatz auf S. 721 des anderweiten Berichts &c. nur so lauten soll:

„Das Amt des Ortsschulinspectors ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt.“

§ 29.

Ortschulaufsicht.

Der letzte Satz auf S. 721 des nurgedachten Berichts:
„Auch die anderen Mitglieder ——— zu
enthalten.“